

**Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren;
„Tauchen“
(Feuerwehr-Dienstvorschrift 8)**

**RdErl. d. MI v. 19. 6. 2017 — 36-13221/8 —
— VORIS 21090 —**

Fundstelle: Nds. MBl. 2017 Nr. 29, S. 916

Bezug: RdErl. v. 6. 12. 2003 (Nds. MBl. S. 756)
— VORIS 21090 —

Aufgrund des § 5 Abs. 1 NBrandSchG wird hiermit die die Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 „Tauchen“ (FwDV 8) — Stand: 2014 — (**Anlage**) eingeführt. Sie kann auch über das Internet von der Homepage der NABK (www.feuerwehrschohlen.niedersachsen.de, Pfad „Download > Feuerwehr Dienstvorschriften“) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Weiterhin sind folgende Regelungen anzuwenden:

Gefährdungsbeurteilung

Der Aufgabenträger hat im Vorfeld — zur Erfüllung seiner Aufgaben — eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Gefährdungsbeurteilung für Aufstellung, Ausrüstung, Aus- und Fortbildung der Taucherguppe zu erstellen.

Zu Nummer 5.1

Nach Landesrecht anerkannte Ausbildungsstellen sind Feuerwehren, die über mindestens eine Feuerwehrlehrtaucherin oder einen Feuerwehrlehrtaucher verfügen. Die Ausbildung erfolgt durch den Träger der Feuerwehr. Die Durchführung der Ausbildung kann auf die Leiterin oder den Leiter einer Feuerwehr oder eine Lehrtaucherin oder einen Lehrtaucher übertragen werden.

Zu Nummer 5.4

Der Prüfungsausschuss wird von dem Träger der Feuerwehr gebildet. Er besteht aus:

1. der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsfeuerwehr als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
2. einer Lehrtaucherin oder einem Lehrtaucher der Ausbildungsfeuerwehr als Beisitzerin oder Beisitzer,
3. einer Lehrtaucherin oder einem Lehrtaucher einer anderen Gemeindefeuerwehr als Beisitzerin oder Beisitzer.

Zu Anlage 3

Die in der FwDV 8 nicht mehr explizit aufgeführte Tabelle „Planung von Wiederholungstauchvorgängen“ ist wie alle anderen in der FwDV 8 abgebildeten Tabellen seit mehreren Auflagen auszugsweise der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit „Taucherarbeiten“ (BGV C 23) entnommen. Bei Ausbildungsveranstaltungen mit mehreren tiefen Tauchgängen pro Tauchtag kann nach den umfassenderen Verfahren der BGV C 23 vorgegangen werden. Die in der neuen FwDV 8 nicht mehr aufgeführte Tabelle kann daher weiterhin angewendet werden.

Dieser RdErl. tritt am 19. 6. 2017 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 18. 6. 2017 außer Kraft.

An die
Polizeidirektionen — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz —
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Städte mit Berufsfeuerwehr
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

Anlage

**FwDV 8
Feuerwehr-
Dienstvorschrift 8**

Stand März 2014

Tauchen

Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 (FwDV 8) Tauchen

Diese Dienstvorschrift wurde vom Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) auf der 34. Sitzung in Berlin am 20.03.2014 genehmigt und den Ländern zur Einführung empfohlen.

Druck mit freundlicher Genehmigung des Ausschusses Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV).

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	7
1.1 Geltungsbereich.....	7
1.2 Stufen des Feuerwehrtauchens.....	7
2. Anforderungen an Feuerwehrtaucher.....	8
3. Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung.....	9
4. Ausrüstung.....	12
4.1 Mindestausrüstung.....	12
4.2 Weitergehende Ausrüstung.....	13
4.3 Notfallausrüstung.....	13
5. Ausbildung, Fortbildung und Prüfung.....	14
5.1 Ausbildung allgemein.....	14
5.2 Theoretische Ausbildung.....	15
5.3 Praktische Ausbildung.....	17
5.4 Prüfung der Feuerwehrtaucher.....	19
5.5 Feuerwehrlehrtaucher.....	20
5.6 Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen.....	22
5.7 Fortbildung.....	22
5.8 Wiederverwendung.....	23
5.9 Tauchdienstbuch.....	23
6. Taucheinsatz.....	23
6.1 Kräfte für den Taucheinsatz.....	23
6.2 Einsatzleiter.....	23
6.3 Taucheinsatzführer.....	24
6.4 Feuerwehrtaucher.....	24
6.5 Sicherheitstaucher.....	24
6.6 Signalmann.....	24
6.7 Einsatzgrundsätze.....	25
6.8 Notfallmaßnahmen.....	27
7. Instandhaltung der Tauchausrüstung.....	28
7.1 Allgemeines.....	28
7.2 Monatlich durchzuführende Arbeiten.....	29
7.3 Halbjährlich durchzuführende Arbeiten.....	29
8. Lagern und Gerätenachweis.....	29
8.1 Lagern.....	29
8.2 Gerätenachweis.....	29

Anhang

<u>Anlage 1</u>	Begriffsbestimmungen und technische Anforderungen.....	31
<u>Anlage 2</u>	Leinenzugzeichen.....	34
<u>Anlage 3</u>	Austauchtabeln.....	35
<u>Anlage 4</u>	Anerkennung vergleichbarer Ausbildung.....	46
<u>Anlage 5</u>	Hinweise für die Bildung eines Prüfungsausschusses.....	47
<u>Anlage 6</u>	Taucheinsatzprotokoll (Beispiel).....	48
<u>Anlage 7</u>	Bereitstellung von Tauchgeräten.....	50

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Feuerwehr-Dienstvorschriften gelten für die Ausbildung, die Fortbildung und den Einsatz.

Diese Feuerwehr-Dienstvorschrift regelt das Tauchen von Feuerwehrtauchern mit autonomen und schlauchversorgten Leichttauchgeräten.

Die Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 „Tauchen“ soll eine einheitliche, sorgfältige Ausbildung, Fortbildung und einen sicheren Einsatz mit Tauchgeräten sicherstellen sowie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche und unfallsichere Verwendung von Tauchgeräten schaffen. Sie enthält die Anforderungen an Feuerwehrtaucher und an deren Ausbildung sowie Vorgaben für Handhabung, Pflege und Wartung der Tauchgeräte.

Neben der Feuerwehr-Dienstvorschrift sind insbesondere zu beachten

- Unfallverhütungsvorschriften sowie die dazu ergangenen Durchführungsanweisungen / Regeln und Erläuterungen
- Prüf- und Zulassungsrichtlinien sowie einschlägige technische Regeln
- Technische Unterlagen der Hersteller, die Grundlage des Prüfungs- und Zulassungsverfahrens sind

Die Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Feuerwehrangehörige.

1.2 Stufen des Feuerwehrtauchens

In Abhängigkeit von den in den Gewässern zu erwartenden Gefährdungen gliedert sich das Tauchen im Sinne dieser Vorschrift in

– **Feuerwehrtauchen Stufe 1**

Einsätze zur Rettung oder Bergung von Personen oder zur Bergung von Gegenständen ohne technische Maßnahmen in Gewässern ohne gewässerspezifische Risiken, wie zum Beispiel Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, Strömung oder Einbauten. Die maximale Tauchtiefe soll zehn Meter nicht übersteigen.

– **Feuerwehrtauchen Stufe 2**

Einsätze zur Rettung oder Bergung von Personen oder zur Bergung von Gegenständen, einschließlich einfacher technischer Maßnahmen, wie zum Beispiel

- An- und Abschlagen von Seilen an Gegenständen

- Befestigen und Lösen von Schrauben
- Meißeln, Sägen

Die maximale Tauchtiefe beträgt im Allgemeinen zwanzig Meter (Ausnahmen siehe Abschnitt 5.7).

– **Feuerwehrauchen Stufe 3**

Einsätze zur Rettung oder Bergung von Personen oder zur Bergung von Gegenständen, einschließlich technischer Maßnahmen, die eine zur Stufe 2 zusätzliche Ausrüstung und Ausbildung erfordern.

Feuerwehrauchen der Stufe 1 nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 - Ausgabe 1986 - entspricht dem Tauchen der Stufe 2 nach dieser Vorschrift und Feuerwehrauchen der Stufe 2 nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 - Ausgabe 1986 - entspricht dem Tauchen der Stufe 3 nach dieser Vorschrift.

2. Anforderungen an Feuerwehrtaucher

Einsatzkräfte, die als Feuerwehrtaucher eingesetzt werden, müssen

- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) abgeschlossen und das „Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber“ erworben haben.
- körperlich geeignet sein (die körperliche Eignung ist gemäß den staatlichen Vorschriften für Beschäftigte bzw. den Vorschriften der Unfallversicherungsträger für Versicherte, die Arbeiten unter Überdruck ausführen, festzustellen); die Nachuntersuchung muss vor Ablauf von 12 Monaten erfolgen.
- zusätzlich nach den staatlichen Vorschriften für Beschäftigte bzw. den Vorschriften der Unfallversicherungsträger für Versicherte, die Arbeiten unter Überdruck ausführen, untersucht werden:
 - nach jedem Tauchunfall oder –Zwischenfall, bei dem gesundheitliche Störungen auftraten,
 - nach Dekompressionserkrankungen,
 - wenn vermutet wird, dass sie den Anforderungen für das Tauchen nicht mehr genügen; dies gilt insbesondere nach schwerer Erkrankung oder wenn sie selbst annehmen, den Anforderungen nicht mehr gewachsen zu sein.
- zum Zeitpunkt der Übung oder des Einsatzes gesund sein.
- die Ausbildung zum Feuerwehrtaucher erfolgreich abgeschlossen haben.

- regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen und an Wiederholungsübungen teilnehmen.

Einsatzkräfte mit Bart oder Koteletten im Bereich des Dichtrahmens von Vollmasken sind für das Tragen dieser Masken ungeeignet. Ebenso sind Einsatzkräfte für das Tragen von Atemanschlüssen ungeeignet, bei denen aufgrund von Kopfform, tiefen Narben oder dergleichen kein ausreichender Maskendichtsitz erreicht werden kann oder wenn Körperschmuck den Dichtsitz des Atemanschlusses gefährdet.

Einsatzkräfte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht als Feuerwehrtaucher eingesetzt werden.

Eine Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger nach FwDV 7 „Atemschutz“ wird empfohlen.

3. Verantwortlichkeit und Aufgabenverteilung

Der Träger der Feuerwehr ist als Unternehmer für die Sicherheit bei der Verwendung der Tauchausrüstung verantwortlich. Bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Tauchwesens, der Aus- und Fortbildung, einschließlich der regelmäßigen Einsatzübungen und der Überwachung der Fristen, wird der Unternehmer vom Leiter der Feuerwehr unterstützt.

Der Leiter der Feuerwehr kann die ihm obliegenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Ausbildung der Einsatzkräfte sowie der Wartung und Prüfung der Tauchausrüstung, an andere Personen (vergleiche Tabelle 1) übertragen (zum Beispiel an Beauftragte innerhalb der Feuerwehr oder an geeignete Stellen auf Kreisebene).

Für jede Feuerwehr mit Feuerwehrtauchern ist ein „Leiter des Tauchdienstes“ zu bestellen, der den Tauchdienst zu planen und zu überwachen hat.

Jeder Feuerwehrtaucher muss - neben der organisatorischen Verantwortung des Leiters der Feuerwehr - aus eigenem Interesse heraus dafür Sorge tragen, dass die regelmäßige Nachuntersuchung innerhalb der vorgesehenen Frist durchgeführt wird.

Fühlt sich der Feuerwehrtaucher zum Tauchen nicht in der Lage, muss er dies der zuständigen Führungskraft mitteilen.

Im Übrigen soll die Aufgabenverteilung im Tauchdienst wie folgt geregelt sein:

Personengruppe	Verantwortungsbereich	Mindestvoraussetzungen
Leiter des Tauchdienstes	<ul style="list-style-type: none"> – Organisation und Überwachung des Tauchdienstes einschl. Aus- und Fortbildung – Kontrolle der Tauchdienstbücher – Bestellung der Taucheinsatzführer 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse im Tauchdienst – Gruppenführer

Feuerwehrlehrtaucher	<ul style="list-style-type: none"> - Aus- und Fortbildung im Tauchdienst durchführen 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung zum Feuerwehrlehrtaucher - Gruppenführer - Pädagogische Vorbildung nach Abschnitt 5.5.1
Taucheinsatzführer	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung und Verantwortung für den Taucheinsatz entsprechend seiner erreichten Qualifikationsstufe 1, 2 oder 3 (s. Abschn. 6.3) - Bestätigung des Tauchganges im Tauchdienstbuch 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 1, 2 oder 3 (Tauchtauglichkeit nicht mehr erforderlich) - Gruppenführer
Feuerwehrtaucher	<ul style="list-style-type: none"> - Gerätekontrolle vor dem Einsatz - Führen des Tauchdienstbuches - Meldung festgestellter Mängel 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 1, 2 oder 3
Sicherheitstaucher	<ul style="list-style-type: none"> - Gerätekontrolle vor dem Einsatz - Zum sofortigen Einsatz zur Rettung des Feuerwehrtauchers bereit stehen 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 1, 2 oder 3
Signalmann	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle der Tauchausrüstung - Führen der Signalleine und ggf. des Luftzuführungsschlauches - Bedienen der Sprechereinrichtung - Überwachung des Tauchganges 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung zum Feuerwehrtaucher mind. der Stufe 1 - Tauchtauglichkeit nicht mehr erforderlich
Tauchgerätewart	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege, Wartung und Instandsetzung von Tauchgeräten - Überwachung, Lagerung und Verwaltung von Tauchgeräten - Führen des Gerätenachweises - Geräteprüfungen und Terminüberwachungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Atemschutzgerätewart (empfohlen) und Sachkunde in der Tauchgerätetechnik

Tabelle 1: Aufgabenverteilung im Tauchdienst

4. Ausrüstung

4.1 Mindestausrüstung

Zur sicheren Planung der Tauchgänge sind pro Tauchstelle mindestens je eine Uhr sowie die Austausch Tabellen (Anlage 3) an der Tauchstelle vorzuhalten.

Die Art und Ausführung der aufgeführten persönlichen Schutzausrüstung PSA richtet sich nach der durch den Aufgabenträger durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung (Anlage 6) für den Taucheinsatz. Besondere Berücksichtigung muss hierbei die Einsatzaufgabe, die Gefährdungslage durch das Gewässer wie Tiefe, Sicht, Temperatur, Strömung etc. und die bedingte Planbarkeit finden.

Für jeden Feuerwehrtaucher (einschließlich Sicherheitstaucher) muss als Mindestausrüstung bereitstehen:

- Tauchanzug (Nass-, Trockentauchanzug).
- Autonomes oder schlauchversorgtes Leichttauchgerät nach Anlage 7.
- Rettungsgerät (zum Beispiel kombiniertes Tarier- und Rettungsmittel nach DIN EN 12628, Tariermittel nach DIN EN 1809 oder Rettungskragen) nur wenn nicht Bestandteil des Leichttauchgerätes.
- Gewichtssystem mit Schnellabwurfmöglichkeit.
- Tauchermesser oder vergleichbares Werkzeug.
- schnittfeste Fülllinge.
- Signalleine.
- Sprechrichtungen für Gewässer mit besonderen Erschwernissen und Taucheinsätze bei Eisunfällen.
- Flossen oder Gewichtsschuhe.
- Handschuhe.

4.2 Weitergehende Ausrüstung

- Spezial-Tauchanzug für den Einsatz unter besonderen Bedingungen (zum Beispiel in ölverschmutztem Wasser)
- Tauchcomputer
- Tiefenmesser
- Unterwasserlampen
- Handleinen
- Tauchschutzhelme
- Kompass
- Personenortungssysteme für Tauchgänge unter Eis

- Auffanggurte nach DIN EN 361
- Unterwasserkameras

4.3 Notfallausrüstung

An jeder Tauchstelle ist ein Sauerstoff-Atemgerät bereitzustellen. Die Sauerstoffmenge ist so zu bemessen, dass bis zur Übergabe des Verunglückten an eine Therapieeinrichtung, wie zum Beispiel Krankenhaus oder Behandlungskammer, möglichst 100 % Sauerstoffatmung gewährleistet ist. Die Vorräte des Rettungsdienstes können hierbei mit berücksichtigt werden, ansonsten ist eine Sauerstoffmenge von bis zu 3 Stunden vorzuhalten.

An jeder Tauchstelle ist, sofern nicht Bestandteil des Gerätekofters, für das Sauerstoff-Atemgerät Erste-Hilfe-Material nach tauchmedizinischen Erfordernissen vorzuhalten.

Art und Umfang des Erste-Hilfe-Materials werden entsprechend den zu erwartenden Risiken durch den Leiter des Tauchwesens festgelegt.

5. Ausbildung, Fortbildung und Prüfung

5.1 Ausbildung allgemein

Die Ausbildung zum Feuerwehrtaucher oder zum Feuerwehrlehrtaucher erfolgt an nach Landesrecht anerkannten Ausbildungsstätten, die über einen Feuerwehrlehrtaucher verfügen.

Vor Beginn der Ausbildung ist die körperliche Eignung gemäß den staatlichen Vorschriften für Beschäftigte bzw. den Vorschriften der Unfallversicherungsträger für Versicherte, die Arbeiten unter Überdruck ausführen, festzustellen.

Vor Beginn der Ausbildung in Tiefen von mehr als fünf Metern wird für jeden Tauchanwärter eine Probeschleusung in einer hierfür geeigneten Druckkammer empfohlen. Vor Aufnahme einer Fortbildung in Tauchtiefen bis 30 Meter nach Abschnitt 5.7 ist die Probeschleusung erforderlich. Die ärztliche Leitung der Druckkammer hat die Teilnahme und das Ergebnis im Tauchdienstbuch zu bestätigen. Bestehen nach Ansicht der ärztlichen Leitung gesundheitliche Bedenken zur weiteren Aus- und Fortbildung als Feuerwehrtaucher, ist dies der Stelle mitzuteilen, welche die Vorsorgeuntersuchung gemäß den staatlichen Vorschriften für Beschäftigte bzw. den Vorschriften der Unfallversicherungsträger für Versicherte, die Arbeiten unter Überdruck ausführen, durchgeführt hat.

Die Sachkunde zur Prüfung und Instandhaltung der Tauchgeräte kann auch bei den jeweiligen Herstellern erworben werden.

Die Leitung der Tauchausbildung obliegt dem Leiter der Ausbildungsstätte. Die ordnungsgemäße Durchführung der Tauchausbildung kann einem Feuerwehrlehrtaucher übertragen werden. Der Feuerwehrlehrtaucher ist für die Einhaltung der bestehenden Vorschriften und Richtlinien sowie für den betriebssicheren Zustand der eingesetzten Geräte während der Tauchausbildung verantwortlich. Er hat dem Leiter der Ausbildungsstätte vor Beginn der Tauchausbildung den Ausbildungs- und Stoffplan zur Genehmigung vorzulegen.

Bei der praktischen Ausbildung muss ein tauchtauglicher Feuerwehrlehrtaucher anwesend sein.

Tauchanwärter sind für Tauchtiefen und Tauchzeiten auszubilden, die – auch bei Wiederholungstauchgängen – keine Haltezeiten nach Austauschabelle erforderlich werden lassen (siehe Anlage 3). Die Tauchtiefe soll für die Ausbildung von Tauchanwärter, der Stufe 1 höchstens zehn Meter und für Tauchanwärter der Stufen 2 und 3 jeweils zwanzig Meter betragen.

Die Ausbildung zum Feuerwehrtaucher einer Stufe soll innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

Das Rettungsschwimmabzeichen darf zum Abschluss der Tauchausbildung nicht älter als 2 Jahre sein.

Die Ausbildung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 2 kann als ergänzende Aufbauausbildung zum Tauchen der Stufe 1 erfolgen oder mit dieser ohne Zwischenprüfung in einer Gesamtausbildung erfolgen.

Die Ausbildung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 3 ist als ergänzende Aufbauausbildung zum Tauchen der Stufe 2 durchzuführen.

5.2 Theoretische Ausbildung

5.2.1 Tauchanwärter der Stufe 1

Der Unterricht für Tauchanwärter der **Stufe 1** umfasst mindestens 23 Unterrichtseinheiten (UE), in denen die erforderlichen theoretischen Kenntnisse für Taucheinsätze bei den Feuerwehren zu vermitteln sind.

Folgende Unterrichtsthemen sind zu behandeln:

- Gerätekunde (hauptsächlich Tauchgeräte gemäß DIN EN 250, Vollmaske, Tariermittel).
- Rechtliche Grundlagen (insbesondere FwDV 8, UVV „Feuerwehren“).
- Physik (insbesondere Auftrieb, Druck- und Gasgesetze, Eigenschaften des Wassers, Licht, Maßeinheiten im Tauchdienst, Schall, Temperatur, Zusammensetzung der Luft).
- Physiologie (insbesondere Atmung, Herz-Kreislaufsystem, Nervensystem, Sinnesorgane).
- Tauchmedizin (insbesondere Kompressionsphase, Dekompressionsphase).
- Einsatzlehre (insbesondere Leinenzugzeichen, Suchverfahren, Unterwasser-Handzeichen).
- Notfallmaßnahmen (insbesondere Maßnahmen nach einem Tauchunfall, Sauerstoff-Atemgerät, Retten aus dem Wasser).

5.2.2 Tauchanwärter der Stufe 2

Der Unterricht für Tauchanwärter der **Stufe 2** umfasst mindestens 35 Unterrichtseinheiten (UE), in denen die erforderlichen theoretischen Kenntnisse für Taucheinsätze bei den Feuerwehren zu vermitteln sind. Sofern die Ausbildung aufbauend auf die Ausbildung nach Abschnitt 5.2.1 (mit 23 UE) erfolgt, sind weitere 12 UE zu leisten.

Folgende Unterrichtsthemen sind zu behandeln:

- Gerätekunde (insbesondere Tauchgeräte, Vollmaske, Tariermittel, Tarier- und Rettungsmittel, Unterwassersprecheinrichtung).
- Rechtliche Grundlagen (insbesondere Normen, FwDV 8, UVV „Feuerwehren“).
- Physik (insbesondere Auftrieb, Druck- und Gasgesetze, Eigenschaften des Wassers, Licht, Maßeinheiten im Tauchdienst, Schall, Temperatur, Zusammensetzung der Luft).
- Physiologie (insbesondere Atmung, Herz-Kreislaufsystem, Nervensystem, Sinnesorgane).
- Tauchmedizin (insbesondere Kompressionsphase, Isopressionsphase, Dekompressionsphase, Einteilung des Tauchganges).
- Einsatzlehre (insbesondere Leinenzugzeichen, Suchverfahren, Unterwasser- Handzeichen, Eintauchen, Einsätze an Wehranlagen, Einsätze mit Hebemitteln, Kennzeichnung und Sicherung von Einsatzstellen).
- Notfallmaßnahmen (insbesondere Maßnahmen nach einem Tauchunfall, Sauerstoff-Atmungsgerät, Retten aus dem Wasser, Stressbewältigung).

5.2.3 Tauchanwärter der Stufe 3

Für die Ausbildung zum Feuerwehrtaucher der **Stufe 3** sind ergänzend zur Ausbildung für die Stufe 2 mindestens weitere 10 UE zu leisten.

Folgende Unterrichtsthemen sind zu behandeln:

- Schlauchversorgte Leichttauchgeräte.
- Ausbildung zur Durchführung besonderer technischer Hilfeleistungen (zum Beispiel nach GUV - R 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kapitel 2.26 - Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren).

5.3 Praktische Ausbildung

5.3.1 Tauchanwärter der Stufe 1

Tauchanwärter haben für die **Stufe 1** mindestens zehn Unterrichtseinheiten (UE) praktische Ausbildung und 25

Tauchgänge abzuleisten. Ein Ausbildungstauchgang dauert mindestens 20 Minuten.

Mindestens die ersten fünf Tauchgänge sind in sichtigem Wasser und bis zu fünf Meter Tiefe durchzuführen.

Mindestens zehn Tauchgänge sind unter Einsatzbedingungen in Tauchtiefen von mehr als fünf Metern durchzuführen.

Die zehn Unterrichtseinheiten (UE) praktische Ausbildung umfassen:

- Anlegen der Tauchausrüstung (nicht nur schnelles, sondern vor allem sicheres Anlegen der Ausrüstung).
- Unterstützung bei der Ausrüstung des Feuerwehrtauchers durch den Signalmann.
- Tätigkeit des Signalmanns.

Folgende Ausbildung ist in den 25 Tauchgängen insbesondere durchzuführen:

- Gewöhnung an den Aufenthalt unter Wasser (Die ersten Gewöhnungsübungen sollen sich auf Tiefen von zwei bis zu drei Metern beschränken. Erst wenn der Tauchanwärter sich in dieser Tiefe sicher fühlt, darf mit Gewöhnungsübungen bis zu der zulässigen Tauchtiefe begonnen werden).
- Ab- und Aufstiegsübungen (Besonderer Wert ist beim Abstieg auf ordnungsgemäßes Abtauchen von Land sowie von einer Leiter aus zu legen. In das Wasser zu springen ist verboten!).
- Verständigungsübungen zwischen Feuerwehrtaucher und Signalmann.
- Wechseln der Tauchgeräte unter Wasser (Besonderer Wert ist auf das Ablegen des Gewichtssystems und auf das richtige Verhalten bei verklemmten Signalleinen zu legen).
- Not austauchübungen (Der Tauchanwärter ist von einem Feuerwehrlehrtaucher zu begleiten).
- Retten von Personen.
- Suchaufgaben (Suche von Personen und Gegenständen).

5.3.2 Tauchanwärter der Stufe 2

Tauchanwärter haben für die **Stufe 2** mindestens 20 Unterrichtseinheiten (UE) praktische Ausbildung und 50 Tauchgänge abzuleisten. Ein Ausbildungstauchgang dauert mindestens 20 Minuten.

Sofern vorab keine Ausbildung zum Taucher der Stufe 1 erfolgte, sind mindestens die ersten zehn Tauchgänge in sichtigem Wasser und bis zu fünf Meter Tiefe durchzuführen.

Mindestens 20 Tauchgänge sind unter Einsatzbedingungen in Tauchtiefen von mehr als zehn Meter durchzuführen.

Die 20 Unterrichtseinheiten (UE) praktische Ausbildung umfassen:

- Anlegen der Taucherausrüstung (nicht nur schnelles, sondern vor allem sicheres Anlegen der Ausrüstung).
- Unterstützung bei der Ausrüstung des Feuerwehrtauchers durch den Signalmann.
- Tätigkeit des Signalmanns.
- Aufbau von Sprechereinrichtungen.
- Aufbau von Schifffahrtszeichen.
- Einrichtung von Taucheinsatzstellen.

Folgende schwierige Unterwassertätigkeiten unter Verwendung von technischem Gerät sind in den 50 Tauchgängen zusätzlich zur Ausbildung der Stufe 1 insbesondere durchzuführen:

- Retten von eingeklemmten Personen.
- Unterwasserarbeiten mit technischem Gerät.
- Objektbeschreibungen.
- Objektmarkierung.

Folgende Ausbildung ist in den 25 Tauchgängen insbesondere durchzuführen:

- Gewöhnung an den Aufenthalt unter Wasser (Die ersten Gewöhnungsübungen sollen sich auf Tiefen von zwei bis zu drei Metern beschränken. Erst wenn der Tauchanwärter sich in dieser Tiefe sicher fühlt, darf mit Gewöhnungsübungen bis zu der zulässigen Tauchtiefe begonnen werden).
- Ab- und Aufstiegsübungen (Besonderer Wert ist beim Abstieg auf ordnungsgemäßes Abtauchen von Land sowie von einer Leiter aus zu legen. In das Wasser zu springen ist verboten!).
- Verständigungsübungen zwischen Feuerwehrtaucher und Signalmann.
- Wechseln der Tauchgeräte unter Wasser (Besonderer Wert ist auf das Ablegen des Gewichtssystems und auf das richtige Verhalten bei verklemmten Signalleinen zu legen).

- Notaustaubungen (Der Tauchanwärter ist von einem Feuerwehrlehrtaucher zu begleiten).
- Retten von Personen.
- Suchaufgaben (Suche von Personen und Gegenständen).

5.3.3 Tauchanwärter der Stufe 3

Tauchanwärter haben für die **Stufe 3** mindestens weitere 20 Tauchgänge unter Verwendung des entsprechenden Gerätes abzuleisten. Ein Ausbildungstauchgang dauert mindestens 20 Minuten.

5.4 Prüfung zum Feuerwehrtaucher

Die Prüfung erfolgt nach landesrechtlicher Regelung. Sie besteht aus einer schriftlichen und einer praktischen Prüfung und gegebenenfalls zusätzlich einer mündlichen Prüfung.

Über die Anrechnung anderweitig erworbener Kenntnisse im Tauchen entscheidet der Leiter der Ausbildungsstätte.

Die schriftliche Prüfung zum Feuerwehrtaucher der Stufen 1, 2 und 3 besteht aus einer Aufsichtsarbeit über die Tauchtätigkeit.

Die praktische Prüfung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 1 erstreckt sich auf:

- Tauchen mit Leichttauchgerät nach DIN EN 250 bis in die Tauchtiefe von zehn Meter vom Ufer und / oder vom Boot aus.
- Erkunden der Lage unter Wasser.
- Retten von Personen.
- Zusammenarbeiten von Feuerwehrtaucher und Signalmann.
- Erste Hilfe bei Tauchunfällen.

Die praktische Prüfung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 2 erstreckt sich auf:

- Tauchen mit Tauchgerät nach Anlage 7 bis in die Tauchtiefe von 20 Meter vom Ufer und / oder vom Boot aus, mit Ab- und Aufsteigen am Grundtau.
- Erkunden der Lage unter Wasser.

- Retten von Personen.
- Zusammenarbeiten von Feuerwehrtaucher und Signalmann.
- Kennzeichnen und Sichern der Tauchstelle und des Bootes entsprechend den für das jeweilige Gewässer geltenden Bestimmungen.
- Erste Hilfe bei Tauchunfällen.
- Einfache Technische Hilfeleistungen.

Die praktische Prüfung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 3 erstreckt sich zusätzlich auf Unterwasserarbeiten entsprechend dem Ausbildungsprogramm (siehe Abschnitt 5.2.3).

5.5 Feuerwehrlehrtaucher

5.5.1 Voraussetzungen

Feuerwehrlehrtaucher für die Stufe 1 müssen die Prüfung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 1 erfolgreich abgeschlossen haben und spätestens zum Prüfungstermin zusätzlich mindestens 100 Übungs- oder Einsatztauchgänge nachweisen.

Feuerwehrlehrtaucher für die Stufen 2 oder 3 müssen die Prüfung zum Feuerwehrtaucher der Stufen 2 oder 3 erfolgreich abgeschlossen haben und spätestens zum Prüfungstermin **zusätzlich** mindestens 125 Übungs- oder Einsatztauchgänge nachweisen.

Ein Übungstauchgang dauert mindestens zwanzig Minuten.

Es ist der Nachweis einer pädagogischen Vorbildung (zum Beispiel Lehrgang „Ausbilden in der Feuerwehr“ gemäß FwDV 2) und die Ausbildung zum Gruppenführer erforderlich.

Vor Beginn der Prüfung nach 5.5.3 wird ein Praktikum in einem Feuerwehrtaucherlehrgang empfohlen.

5.5.2 Ausbildung

Die Ausbildung zum Feuerwehrlehrtaucher umfasst mindestens 35 Unterrichtseinheiten (UE), in denen die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten für die Tätigkeit als Feuerwehrlehrtaucher zu vermitteln sind:

- Lehrgangsorganisation, Ausbildungskonzept (2 UE)
- Rechtsgrundlagen (2 UE)

- Ausbildungslehre (4 UE)
- Ausbildungsplanung / Ausbildungsorganisation (2 UE)
- Führungslehre Menschenführung (3 UE)
- Führungslehre Führungsvorgang und Planübung (4 UE)
- Notfallmanagement (2 UE)
- Tauchmedizin / Druckkammerfahrt 50 m (6 UE)
- Gefährdungsbeurteilung für das Feuerwehrtauchen (2 UE)
- Lehrprobe Praxisunterweisung im Gewässer (3 UE)
- Lehrprobe Praxisunterweisung am Gerät (3 UE)
- Lehrprobe Lehrvortrag (2 UE)

5.5.3 Prüfung

Die Prüfung zum Feuerwehrlehrtaucher erfolgt nach landesrechtlicher Regelung und umfasst folgende Inhalte:

- Schriftliche Aufsichtsarbeit
- Lehrvortrag
- Praktische Unterweisung einer Ausbildungsgruppe über und unter Wasser
- Erarbeitung eines Notfallplans
- Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung
- Leitung eines Taucheinsatzes / Planübung
- Mündliche Befragung

5.5.4 Erhalt der Lehrbefähigung

Zum Erhalt der Lehrbefähigung muss der Feuerwehrlehrtaucher regelmäßig an tauchspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Lehrbefähigung ruht, wenn seit der letzten Fortbildung mehr als

drei Jahre vergangen sind.

5.6 Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen

Die Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen erfolgt schriftlich nach den landesspezifischen Regelungen. Die Anerkennung kann erfolgen, wenn eine der Voraussetzungen nach Anlage 4 vorliegt.

Vor dem Einsatz als Feuerwehrtaucher ist sicherzustellen, dass Personen mit einer vorgenannten Ausbildung die Bestimmungen dieser Vorschrift kennen und durch Teilnahme an praktischen Übungen unter einsatzmäßigen Bedingungen in das Feuerwehrtauchen eingewiesen sind.

5.7 Fortbildung

Um die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse bei den Feuerwehrtauchern zu erhalten, sind für diesen Personenkreis im Dienstplan in regelmäßigen Zeitabständen sowie nach Bedarf Unterweisungen und praktische Übungen im Tauchen anzusetzen. Mindestens einmal jährlich ist über diese Feuerwehr-Dienstvorschrift Unterricht abzuhalten. Über die Teilnahme ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

Innerhalb von zwölf Monaten sind von Feuerwehrtauchern der Stufen 1 und 2 mindestens zehn Tauchgänge, von Feuerwehrtauchern der Stufe 3 und von Feuerwehrlehrtauchern mindestens fünfzehn Tauchgänge unter **einsatzmäßigen Bedingungen** abzuleisten. Ein Übungstauchgang dauert mindestens zwanzig Minuten. Die geleisteten Einsatztauchgänge sind entsprechend anzurechnen. Ansonsten ruht die Berechtigung zum Feuerwehrtaucher für Einsatzaufgaben.

Sofern es das Aufgabenspektrum der Tauchereinheit erfordert, Taucheinsätze in Tiefen von mehr als 20 Meter durchzuführen, sind die Feuerwehrtaucher unter Leitung eines örtlich zuständigen Feuerwehrlehrtauchers schrittweise an diese Tiefen heranzuführen. Die Tauchtiefe ist hierbei auf 30 Meter zu begrenzen.

5.8 Wiederverwendung

Konnte ein Feuerwehrtaucher die vorgenannten Tauchgänge nicht erfüllen, entscheidet der Leiter des Tauchdienstes über die Wiederverwendung nach Erfüllung der Voraussetzungen.

5.9 Tauchdienstbuch

Jeder Feuerwehrtaucher hat ein Tauchdienstbuch zu führen. Jeder Ausbildungs-, Übungs- und Einsatztauchgang ist in das Tauchdienstbuch einzutragen.

Die Eintragungen während der Ausbildung sind vom Feuerwehrlehrtaucher zu bestätigen. Die Eintragungen außerhalb der Ausbildung sind vom Taucheinsatzführer darin zu bestätigen.

6. Taucheinsatz

6.1 Kräfte für den Taucheinsatz

Für einen Taucheinsatz werden grundsätzlich ein Taucheinsatzführer und mindestens ein Tauchtrupp benötigt.

Ein Tauchtrupp besteht aus einem Feuerwehrtaucher, einem Sicherheitstaucher und einem Signalmann.

Bei unübersichtlichen und ausgedehnten Einsatzstellen muss für jeden eingesetzten Feuerwehrtaucher ein Sicherheitstaucher bereitstehen. An übersichtlichen, örtlich begrenzten Stellen muss für je zwei eingesetzte Feuerwehrtaucher ein Sicherheitstaucher bereitstehen.

6.1.1 Gemischte Tauchtrupps

Werden an Einsatzstellen Tauchtrupps aus Personal unterschiedlicher Hilfeleistungsunternehmen oder Behörden gebildet, so dürfen Feuerwehrtaucher nur nach den Einsatzgrundsätzen gemäß Abschnitt 6.7 dieser Vorschrift eingesetzt werden.

6.2 Einsatzleiter

Der Einsatzleiter entscheidet über den Taucheinsatz.

6.3 Taucheinsatzführer

Der Taucheinsatzführer berät den Einsatzleiter und ist ihm für die Durchführung des Taucheinsatzes im Einzelnen verantwortlich. Insbesondere hat er die Erkundung und Beurteilung des Gewässers und die Absicherung der Einsatzstelle gegen Störungen und Gefahren zu veranlassen und zu überwachen.

Der Taucheinsatzführer hat die Führung und Verantwortung für den Einsatz des Tauchtrupps, der Bootsbesatzung und weiterer, unmittelbar im Zusammenhang mit dem Taucheinsatz tätig werdender Einsatzkräfte. Der Taucheinsatzführer kann anordnen, dass bei besonderen Einsatzvoraussetzungen oder –situationen auf das Tragen von Teilen der Ausrüstung verzichtet werden kann.

Zu Beginn des Taucheinsatzes ist vom Taucheinsatzführer jeweils die Tauchzeit festzulegen und während des Einsatzes zu überwachen. Die Taucheinsätze sind auch bei Wiederholungstauchgängen innerhalb der Nullzeit durchzuführen (siehe Anlage 3).

6.4 Feuerwehrtaucher

Der Feuerwehrtaucher führt den Einsatztauchgang durch. Er hat vor dem Einsatz eine vorhandene Reststickstoffsättigung (Druckexposition) dem Taucheinsatzführer anzuzeigen.

6.5 Sicherheitstaucher

Der Sicherheitstaucher steht mit Tauchausrüstung (jedoch ohne angelegten Atemanschluss) zur Sicherheit und gegebenenfalls zur Rettung des eingesetzten Feuerwehrtauchers zum sofortigen Einsatz an der Tauchstelle bereit.

- Der Einstieg des Feuerwehrtauchers soll möglichst nahe am Einsatzort liegen. Sofern ein Arbeiten vom Ufer aus nicht möglich ist, ist hierfür eine geeignete Arbeitsplattform (zum Beispiel Mehrzweckboot – MZB – DIN 14 961) einzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass der Feuerwehrtaucher nicht durch Propellerbetrieb gefährdet wird!
- Für Suchaufgaben dürfen maximal drei Feuerwehrtaucher mit Handleinen verbunden werden, wenn zusätzlich zur Signalleine mindestens zu einem Feuerwehrtaucher Sprechverbindung besteht. Die Signal- oder Telefonleine sollte am mittleren Feuerwehrtaucher befestigt sein.
- Bei Wintereinsätzen ist die Gefahr des Einfrierens der Geräte an der Luft zu beachten.
- Von jedem Taucheinsatz ist ein Taucheinsatzprotokoll (siehe Anlage 6) anzufertigen, in dem aufgeführt wird, welche Personen und Geräte nach den Abschnitten 4.1 und 4.2 eingesetzt und welche Tauchzeiten erforderlich waren.
- Der Flüssigkeitsverlust der Einsatzkräfte ist durch geeignete Getränke auszugleichen.

6.7.2 Taucheinsätze bei Eisunfällen

Zusätzlich zu den Grundsätzen im Abschnitt 6.6.1 gelten bei Taucheinsätzen bei Eisunfällen folgende Einsatzgrundsätze:

- Zur Rettung von im Eis eingebrochenen Personen ist der Taucheinsatz grundsätzlich von einer Arbeitsplattform (zum Beispiel Schlauchboot mit Eisschlitten, Steckleiter) aus durchzuführen.
- Wegen der besonderen Gefahren und Schwierigkeiten derartiger Einsätze ist grundsätzlich eine Sprechverbindung zum Feuerwehrtaucher herzustellen.
- Wegen der besonderen Gefährdung der Feuerwehrtaucher ist grundsätzlich nur der unmittelbare Bereich (die Länge der Signal- oder Telefonleine ist auf 25 Meter zu begrenzen) unter der Einbruchsstelle und gegebenenfalls weiterer Einstiegsstellen abzusuchen.
- Bei mit Eis bedeckten, strömenden Gewässern ist ein Taucheinsatz nicht zulässig.
- Ist die Sprechverbindung nicht mehr möglich, ist der Taucheinsatz abubrechen.
- Ist die Leinen-Verbindung zwischen Feuerwehrtaucher und Signalmann unterbrochen, so hat der Feuerwehrtaucher auf der Stelle zu verbleiben und auf den Sicherheitstaucher zu warten, da er sich sonst orientierungslos zu weit von der Abtauchstelle entfernen und seine Rettung erschweren könnte.
- Die Verwendung von Handleinen ist nicht zulässig.

6.8 Notfallmaßnahmen

Bei jedem Tauchunfall ist nach standortspezifischen Notfallmaßnahmen zu verfahren, die vom Leiter des Tauchdienstes ständig fortgeschrieben werden.

Im Notfallplan ist insbesondere zu regeln:

- Alarmierung der zuständigen (Rettungs-)Leitstelle nach einem Tauchunfall
- Erste-Hilfe bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes
- erweiterte Sofortmaßnahmen nach Abschnitt 4.3 auf Anordnung des Taucheinsatzführers
- Anfahrt zur Tauchstelle
- Hubschrauberlandeplatz
- medizinischer Rat über „Taucher-Notruf“
- weitere Telefonnummern
- Dokumentation in einem Tauchunfallprotokoll
- Verbleib eines verwendeten Tauchcomputers beim Patienten zur Auswertung im Therapiezentrum

Falls mit einem Tauchgerät ein Unfall passiert, ist der Öffnungszustand der Flaschenventile zu kennzeichnen und schriftlich festzuhalten (auch die Anzahl der Umdrehungen bis zum Schließen der Flaschenventile). Der Behälterdruck ist ebenfalls schriftlich festzuhalten.

Das Tauchgerät (einschl. des Atemanschlusses) ist sicherzustellen. Unfälle oder Beinahe-Unfälle sind dem Leiter der Feuerwehr zu melden.

7. Instandhaltung der Tauchausrüstung

7.1 Allgemeines

Tauchgeräte und Hilfsgeräte (zum Beispiel Tauchcomputer, Tauchanzug, Lampen, Leinen, Rettungswesten) müssen pfleglich behandelt, sorgfältig gewartet und regelmäßig geprüft werden. Für jede Feuerwehr mit Tauchdienst muss ein Tauchgerätewart zur Verfügung stehen.

Die Tauchausrüstung, insbesondere die Taucherschutzkleidung, ist entsprechend den Gebrauchsanleitungen der Hersteller oder anderen allgemeingültigen Regeln zu reinigen, zu desinfizieren und zu prüfen. Tauchgeräte sind erst dann wieder einsatzbereit, wenn sie geprüft und freigegeben worden sind.

Aus hygienischer Sicht sollte eine persönliche Ausstattung mit Taucherschutzkleidung erfolgen. Dann ist nur eine regelmäßige Reinigung gemäß Herstellerangaben erforderlich. Spezielle desinfizierende Reinigungsverfahren sind nicht zwingend erforderlich. Die Reinigung sollte mindestens alle drei Monate oder nach Bedarf erfolgen.

Wenn eine persönliche Ausstattung mit einem Taucherschutzanzug nicht ermöglicht werden kann, ist nach jedem Einsatzzyklus, also nach jeder Benutzung eine desinfizierende Waschung zu empfehlen. Diese Reinigung soll in einer speziellen Waschmaschine und mit geeignetem Reinigungsmittel erfolgen. Auch hier sind die Herstellerhinweise zu beachten.

Stehen den Feuerwehren eigene Werkstätten für Tauchgeräte nicht zur Verfügung, so sollen zentrale Werkstätten eingerichtet werden, sofern diese Aufgaben nicht von einer benachbarten Feuerwehr übernommen werden können. Alternativ kann auch auf entsprechende Dienstleister zurückgegriffen werden. Das Personal der Werkstatt bedarf zur Durchführung seiner Aufgaben einer eingehenden Ausbildung, die durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Atemschutzgerätewart-Lehrgang sowie einer Fortbildung über technische Besonderheiten der Tauchausrüstung an einer Landesfeuerweherschule oder an einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte nachgewiesen werden muss.

Tauchgeräte und Druckgasbehälter sind in den vorgesehenen Halterungen in den Fahrzeugen zu transportieren. Fehlen solche Halterungen, dürfen Tauchgeräte und Atemluftbehälter nur in nach geltendem Gefahrgutrecht geeigneten Transportbehältern oder Transportkisten transportiert werden. Außerdem ist auf Ladungssicherung nach der Straßenverkehrsordnung zu achten.

7.2 Monatlich durchzuführende Arbeiten

Die Einsatzbereitschaft der Tauch- und Rettungsgeräte ist monatlich zu überprüfen. Hierbei ist insbesondere auf einwandfreie Funktion, Dichtheit und ausreichenden Atemluftvorrat zu achten. Bei einem Druckverlust von zehn Prozent des vorgeschriebenen Fülldruckes sind die Druckgasbehälter auszuwechseln.

7.3 Halbjährlich durchzuführende Arbeiten

Sämtliche Tauch- und Rettungsgeräte sind in Abständen von sechs Monaten der Werkstatt zu übergeben und einer den Vorschriften der Hersteller entsprechenden Prüfung zu unterziehen.

8. Lagern und Gerätenachweis

8.1 Lagern

Tauchgeräte sind trocken zu lagern. Sie sind vor mechanischen Beschädigungen und vor der Einwirkung von Sonnenstrahlen oder sonstigen Wärmeeinflüssen zu schützen. Einzulagernde Tauchgeräte sind in Regalen oder in luftigen Schränken unterzubringen, die in kühlen, trockenen Räumen stehen. In den Lagerräumen dürfen nicht gleichzeitig Chemikalien und Lösungsmittel sowie Benzin u. Ä. untergebracht sein.

Nicht einsatzbereite Geräte sind getrennt aufzubewahren.

8.2 Gerätenachweis

Der Tauchgerätewart hat einen Geräte- und Prüfnachweis zu führen. Die Prüfungen sind zusätzlich am Gerät für den Nutzer erkennbar zu dokumentieren.

Der Gerätenachweis muss über den Verbleib eines jeden Gerätes Auskunft geben. Er ist bis zur Aussonderung des Gerätes aufzubewahren.

In den Prüfnachweisen ist mindestens zu dokumentieren:

- Bezeichnung und Hersteller des Gerätes.
- Interne Kennzeichnung des Gerätes.
- Seriennummer der einzelnen Baugruppen.
- Fälligkeit von Prüfungen der einzelnen Baugruppen.
- Prüfergebnisse der vorgeschriebenen Prüfungen nach Herstellerangaben.
- Durchgeführte Arbeiten und Reparaturen.
- Unterschrift des Tauchgerätewartes, der die Arbeiten, Prüfungen oder Reparaturen verantwortlich durchgeführt hat.
- Wiederkehrender Kontrollvermerk des Unternehmers.

Anhang:

Anlage 1: Begriffsbestimmungen und technische Anforderungen

Anlage 2: Leinenzugzeichen

Anlage 3: Austausch Tabellen

- Tabelle 1: Maximale Aufenthaltszeit unter Wasser bei Tauchtiefen bis 10,5 Meter.
- Tabelle 2: Austauschen mit Druckluft bei Tauchtiefen von mehr als 10,5 Meter.
- Tabelle 3: Zeitzuschlag für das Austauschen nach Wiederholungstauchgängen.
- Tabelle 4: Korrektur der Tauchtiefe bei einer Höhenlage der Tauchstelle in mehr als 300 Meter über Normal Null (NN)

Anlage 4: Anerkennung vergleichbarer Ausbildung

Anlage 5: Hinweise für die Bildung eines Prüfungsausschusses

Anlage 6: Taucheinsatzprotokoll (Beispiel)

Anlage 7: Bereitstellung von Tauchgeräten